





Vereinssatzung Gesangverein "Fröhlichkeit 1883 e.V."







Vereinssatzung Gesangverein "Fröhlichkeit 1883 e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Gesangverein, der Mitglied im "Chorverband der Pfalz e.V." unter dem Dachverband "Deutscher Chorverband e.V." ist, führt den Namen

"Gesangverein Fröhlichkeit 1883" mit Zusatz e. V.

Er hat seinen Sitz in Donsieders und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht in Zweibrücken eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Gesangverein Fröhlichkeit 1883 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Erhaltung des Liedguts und des Chorgesangs verwirklicht und dient somit als wichtige kulturelle Gemeinschaftsaufgabe. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich mit seinem Singen dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26a EStG ist möglich.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Personen-, Ämter- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.







§ 5 Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

Der Verein besteht aus

- (a) singenden (aktiven) Mitgliedern,
- (b) fördernden (passiven) Mitgliedern,
- (c) Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitgliedern.

Singendes (aktives) Mitglied kann jede gesanglich interessierte und stimmlich begabte Person sein, wobei für Minderjährige das schriftliche Einverständnis der/des gesetzlichen Vertreter/s vorhanden sein muss.

Es gibt folgende Formen der aktiven Mitgliedschaft:

- (a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- (b) Erwachsene

Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.

Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv im Chor zu singen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Mitgliedern oder anderen Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den Gesang besonders verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vereins auf Lebenszeit ohne Beitragspflicht.

Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft oder die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.

Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller Ablehnungsgründe mitzuteilen. Dem Betroffenen steht die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet

- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
- (b) durch freiwilligen Austritt,
- (c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- (d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- (e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.







Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger Aufforderung die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausspruch des Ausschlusses soll dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu den zugrundeliegenden Vorhaltungen persönlich zu äußern.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss tritt mit der Übersendung des Beschlusses an die dem Verein letztbekannte Anschrift des Mitglieds in Kraft.

Ein Widerspruch gegen diesen Beschluss muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt und begründet werden.

Bei rechtzeitigem Eingang des Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Zur Aufhebung des Ausschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Ansprüchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Anwendung des § 732 1. BGB ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und kann sie nach Formen der Mitgliedschaft unterschiedlich festsetzen.

Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

Bei Vereinseintritt im Laufe des ersten Halbjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Bei Eintritt im zweiten Halbjahr ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, darüber hinaus sollen die singenden (aktiven) Mitglieder regelmäßig an den Chorproben und den Aufführungen/Konzerten teilnehmen. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand.







Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten

§ 9 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Nachgewiesene Auslagen und Reisekosten, die in Ausübung des Ehrenamtes entstehen, können ersetzt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und hat folgende Aufgaben:

- (a) die Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung,
- (b) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern,
- (d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (e) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- (f) die Wahl der zwei Kassenprüfer,
- (g) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- (h) die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer,
- (i) die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung,
- (i) die Entlastung des Vorstands,
- (k) die Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters,
- (l) die Beschlussfassung aller sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rodalben einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Anträge sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet und ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.







Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 6 (Aufhebung des Ausschlusses eines Mitglieds), in § 15 (Satzungsänderung) und in § 17 (Auflösung des Vereins) genannten, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Beschlussfassungen und die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgen in der Regel durch offene Abstimmung. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- (a) geschäftsführendem Vorstand
- (b) Chorleiter
- (c) und mindestens vier (nach Bedarf mehr) Beisitzern.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- (a) der 1. Vorsitzende,
- (b) der 2. Vorsitzende,
- (c) der Schriftführer,
- (d) der Kassenführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands gilt: 1. und 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenführer werden jeweils durch Einzelwahl bestimmt. Gewählt ist, wer bei der Abstimmung die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Gibt es mehr als zwei Kandidaten, muss der gewählte mehr Stimmen erhalten als die anderen zusammen. Gelingt dies nicht, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Besteht Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten erfolgen eine Aussprache und ein weiterer Wahlgang. Besteht danach weiterhin Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch Einzelwahl. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl der Beisitzer auch in Form einer Blockwahl ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden: diese Doppelfunktion ist nicht zulässig und darf nicht von einer Person ausgeführt werden.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.







Die obige Regelung gilt nicht beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten durch Einberufung einer Mitgliederversammlung neu zu wählen.

Der Vorstand ordnet und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- (b) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (d) Erstellung des Haushalts des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses,
- (e) Erstellung der Geschäftsberichte,
- (f) Aufnahme neuer Mitglieder,
- (g) Planung und Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- (h) Berufung des Chorleiters.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist. Sind die erforderlichen Zahlen nicht erreicht, so ist die Vorstandssitzung aufzulösen und ohne Formerfordernisse neu einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Die Kassenprüfer unterstehen ausschließlich und unmittelbar der Mitgliederversammlung.

Die zwei Kassenprüfer überprüfen gemeinsam die Vereinskasse und die Buchführung jährlich auf ihre Richtigkeit.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor und beantragen die Entlastung des Kassenführers und des Vorstands.

Scheidet ein Kassenprüfer oder scheiden beide während der Wahlperiode aus, benennt der Vorstand kommissarisch durch Vorstandsbeschluss einen bzw. zwei Kassenprüfer. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden, anderenfalls ist die Kassenprüfung zu wiederholen.







§ 14 Chorleiter

Der Chorleiter ist musikalischer Leiter des Vereins. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrags durch den Vorstand, der auch die zu zahlende Vergütung mit dem Chorleiter vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Dies gilt besonders für das Durchführen der Proben, die Aufstellung sämtlicher Programme und für die öffentlichen Auftritte des Chors.

Der Chorleiter stellt die Eignung der Sängerinnen und Sänger für die einzelnen Stimmlagen fest und setzt diese entsprechend ein.

§ 15 Satzungsänderung

Jede Änderung der Satzung ist vor Beschlussfassung und deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 16 Datenschutzbestimmungen

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhebt der Verein mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse, speichert und verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende relevante Daten für die Mitgliedschaft im Verein auf:

- (a) Name, Vorname, Anschrift,
- (b) Geburtsdatum,
- (c) Kommunikationsdaten wie Telefon, Mobiltelefon, Email-Adresse, usw.,
- (d) Zeitpunkt des Eintritts in den Verein,
- (e) Ehrungen / Jubiläen,
- (f) Beruf, Konfession
- (g) und bei Funktionsträgern zusätzlich die Funktion im Verein.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Mitglieds (IBAN, BIC) gespeichert.

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter geschützt.

Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Kreischorverband *Westpfalz-Blies*, den Chorverband der Pfalz und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.







Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht werden und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

Daten verstorbener Mitglieder können archiviert werden und werden dann ebenfalls vor unbefugtem Gebrauch geschützt.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentsicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

Der Verein informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt auch dann, wenn für das Fortbestehen des Vereins weniger als drei eingeschriebene Mitglieder eintreten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Donsieders. Sie übernimmt die Nachfolge des Gesangverein Fröhlichkeit 1883 e. V. als Vermögensverwalter und ist bei der Nutzung und gemeinnützigen Verwendung des ihr überlassenen Vermögens unmittelbar und ausschließlich an die Vorschrift des § 2 dieser Satzung gebunden.

Nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 der Abgabenordnung muss die gemeinnützige Verwendung durch die Gemeinde Donsieders innerhalb von 24 Monaten nach Vermögenszufluss erfolgen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des noch vorhandenen Vermögens bei Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Haftung des Vereins, Gerichtsstand

Für die Haftung des Vereins gilt die Vorschrift des § 31 BGB. Gerichtsstand ist Pirmasens.







§ 19 Inkrafttreten

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

Die Satzung wurde neu gefasst und von der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 beschlossen.

Die vorliegende Satzung erlangt innerhalb des Vereins sofort Wirksamkeit und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Donsieders, 15.03.2019	
Beate Klein (1. Vorsitzende)	
Carmen Baas (2. Vorsitzende)	Nicole Könnel <i>(Schriftführerin</i>)